Ordnungsamt

Ausländer-

& Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

**Antrag**

Gemäß §9 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV) bedarf keine Zustimmung die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU besitzen und sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Unter Berücksichtigung §9 Absatz 3 der BeschV sind drei Jahre im meinem Fall wie folgt zu berechnen:

1. von 13.10.2011 (Ersteinreise) bis zu 24.06.2015 – 3 Jahre 8 Monate 11 Tage Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes. Die Hälfte dieser Frist beträgt entsprechend 1 Jahr 10 Monate 5,5 Tage.
2. von 24.06.2015 bis einschließlich 18.08.2016 – 1 Jahr 1 Monat 26 Tage Aufenthalt

nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes.

Summe aus 1 Jahr 10 Monate 5,5 Tage (1) und 1 Jahr 1 Monat 26 Tage (2) ergibt volle 3 Jahre.

Auf Grundlage §9 Absatz 1 Nummer 2 und §9 Absatz 3 der BeschV sind drei folgende Sätze

im Zusatzblatt XXXX zur Aufenthaltserlaubnis XXXX ab 18.08.2016 nicht gültig:

*Unselbst Erwerbtätigkeit nur als XXX bei XXX GmbH gestattet. Jeder*

*Arbeitsplatzwechsel bis zum 24.06.2015 nur mit Erlaubnis der ABH. Beschäftigung ab dem*

*25.06.2017 gestattet*

Hiermit beantrage ich den Austausch des Zusatzblatts XXXX zur Aufenthaltserlaubnis

XXXX und Änderungen der Auflagen zum Aufenthaltstitel.